

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bereitstellung von Kommunikations- hilfen im Rahmen gerichtlicher Verfahren“

Abschlussbericht

I. Einleitung

1. Anlass für die Befassung mit dem Thema

Anlass für die Befassung mit dem Thema war eine durch die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung weitergeleitete Eingabe eines gehörlosen Menschen im Zusammenhang mit einem Nachlassverfahren. Dieser hatte als Pflichtteilsberechtigter vom Nachlassgericht ein Schreiben erhalten, dessen komplexen Inhalt er nicht verstehen konnte. Die Bitte um Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher lehnte das Nachlassgericht mit der Begründung ab, bei Pflichtteilsbenachrichtigungen müsse sich der Adressat selbst darum kümmern, dass er übersandte Schreiben verstehe und sich gegebenenfalls von einem Rechtsanwalt beraten lassen. Auch für eine gehörlose Person gebe es keine Ausnahme.

In der Folge bat die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung das Bayerische Staatsministerium der Justiz um Stellungnahme und führte aus, auch bei gehörlosen Menschen müsse sichergestellt werden, dass diese einen gleichberechtigten Zugang zu den Dienstleistungen der Rechtspflege erhielten. Da die Deutsche Gebärdensprache eine insbesondere auch grammatikalisch eigenständige Sprache sei, hätten Menschen, die von Geburt an gehörlos seien und lediglich eine Förderschule besucht hätten, oft Probleme, Schreiben mit rechtlichen Inhalten in deutscher Sprache zu verstehen. Es müsse selbstverständlich sein, dass man betroffenen Menschen die Inhalte barrierefrei zugänglich mache, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Gebärdensprachdolmetschers. Die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung bat auch um Stellungnahme zu den generell getroffenen Vorkehrungen zur Herstellung einer möglichst vollständigen Barrierefreiheit im Bereich der zivilrechtlichen Verfahren und zu den getroffe-

nen Vorkehrungen für sinnesbehinderte Menschen (Hörbehinderung, Gehörlosigkeit, Sehbehinderung, Blindheit) sowie für geistig behinderte Menschen.

Eine daraufhin in die Wege geleitete Überprüfung der bestehenden Vorschriften ergab, dass in Bezug auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an gerichtlichen Verfahren Regelungslücken bestehen könnten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich bereits aus dem Verfassungsrecht Vorgaben für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an gerichtlichen Verfahren ableiten lassen. Neben allgemeinen Verfassungsprinzipien, insbesondere dem Sozialstaats- und dem Rechtsstaatsprinzip, sind hier die Grundrechte der Betroffenen, insbesondere die Benachteiligungsverbote gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) – niemand darf wegen seiner Behinderung oder Sprache benachteiligt werden –, der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG sowie das Recht auf ein faires Verfahren maßgebend.

Darüber hinaus ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (s. BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) zu beachten. Art. 13 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamer Zugang zur Justiz zu gewährleisten ist, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

Festzustellen ist, dass Evaluationen zur Thematik bislang nicht existieren. Auch wissenschaftliche Untersuchungen sind kaum vorhanden. Erst in jüngster Zeit ist eine thematisch einschlägige Dissertation erschienen (Viktoria Bunge, Die rechtliche Gewährleistung der Kommunikation bei behinderten Menschen, Kiel 2014).

2. Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister

Vor diesem Hintergrund wurde auf der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 14. November 2013 in Berlin auf Vorschlag Bayerns folgender Beschluss gefasst:

„TOP I.1: Bereitstellung von Kommunikationshilfen im Rahmen gerichtlicher Verfahren

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an gerichtlichen Verfahren ermöglicht werden muss.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten die Überprüfung der Bereitstellung staatlicher Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel für angezeigt, das Verfahrensrecht entsprechend zu ergänzen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister richten unter der Federführung Bayerns eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Verfahrensrechts ein.“

3. Vorgehen der Arbeitsgruppe

An der Arbeitsgruppe haben sich unter der Leitung Bayerns das Bundesministerium der Justiz sowie die Länder Nordrhein-Westfalen und Sachsen beteiligt. Sitzungen der Arbeitsgruppe fanden am 28. Januar, 24. März und 6. Oktober 2014 statt.

Die Arbeitsgruppe hat auf der Grundlage des Beschlusses der Justizministerinnen und Justizminister geprüft, ob und gegebenenfalls auf welchem Weg die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an gerichtlichen Verfahren verbessert werden kann. Im Fokus stand, Lücken im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hinsichtlich der Fürsorge für Menschen mit Behinderungen zu identifizieren und Möglichkeiten zur Lückenschließung zu erarbeiten. Dazu bedurfte es zunächst einer Bestandsaufnahme, welche Regelungen im GVG und in anderen Gesetzen bzw. Verordnungen zur Thematik bereits existieren. Sodann war zu prüfen, ob die bestehenden Regelungen Defizite aufweisen und wie diese gegebenenfalls beseitigt werden können. Vor- und Nachteile der verschiedenen Regelungsmöglichkeiten waren gegeneinander abzuwägen. Miteinbezogen werden musste die Frage, welche Regelungen zur Kostentragung existieren und ob auch insoweit Anpassungsbedarf besteht. Ferner waren prozessuale Folgewirkungen, die mit einer Reform der bestehenden Regelungen einhergehen könnten, zu berücksichtigen.

Um sachverständige Einschätzungen in die Arbeitsgruppe einfließen zu lassen, war Herr Stefan Sandor als Vertreter der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung an der Arbeitsgruppe beteiligt. Darüber hinaus wurde Herr Prof. Dr. Ulrich Hase, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein, angehört. Herr Prof. Dr. Hase verfügt auf dem von der Arbeitsgruppe bearbeiteten Themengebiet über besondere Expertise, da er sowohl Jurist und Sonderpädagoge als auch selbst seit frühester Kindheit nahezu taub ist. Er wurde im Rahmen seiner Anhörung von Frau Rita Wangemann als Gebärdensprachdolmetscherin unterstützt, die der Arbeitsgruppe weitere wertvolle Hinweise in Bezug auf die Probleme von Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe an gerichtlichen Verfahren geben konnte.

Nicht vom Arbeitsauftrag umfasst und daher nicht näher behandelt wurden allgemeine Fragen der Inklusion im Bereich der Justiz sowie über das Verfahrensrecht hinausgehende, zur Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erforderliche Maßnahmen (z. B. die Frage der Barrierefreiheit in der Informationstechnik der Justiz, mit der die AG Zukunft der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik befasst ist). Lediglich am Rande erörtert wurden mögliche „flankierende Maßnahmen“ (s. dazu Ziffer IV. 4.).

II. Bestandsaufnahme

Die im deutschen Recht vorhandenen Regelungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind nicht in einem Gesetz konzentriert, sondern verteilen sich auf zahlreiche Normen in den verschiedenen Rechtsgebieten. Von zentraler Bedeutung ist jedoch das GVG, dessen Vorschriften für die ordentliche Gerichtsbarkeit gelten (§ 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)) und von zahlreichen weiteren Verfahrensordnungen für entsprechend anwendbar erklärt werden.

1. Gerichtsverfassungsrecht

Das GVG enthält in der geltenden Fassung unter dem Titel „Gerichtssprache“ zur Thematik folgende Regelungen:

a) § 186 GVG

Die Verständigung mit einer **hör- oder sprachbehinderten Person** innerhalb einer Verhandlung ist in § 186 GVG geregelt. Unter dem Begriff „Verhandlung“ wird dabei nicht nur die mündliche Verhandlung verstanden, die Grundlage für die Endentscheidung des Gerichts ist, sondern es gehören dazu auch alle „Verhandlungen“, die die-

ser vorausgehen, also jeder gerichtliche Termin, bei dem zwischen Gericht und Beteiligten eine Verständigung mittels der Sprache notwendig ist (Kissel/Mayer, GVG, 7. Auflage 2013, § 186 Rn. 2 in Verbindung mit § 185 Rn. 2). Nach Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift erfolgt die Verständigung nach Wahl der hör- oder sprachbehinderten Person mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Gemäß Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Auf ihr Wahlrecht ist die hör- oder sprachbehinderte Person nach Abs. 1 Satz 3 der Vorschrift hinzuweisen. Wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat oder eine ausreichende Verständigung in der gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann das Gericht gemäß § 186 Abs. 2 GVG eine schriftliche Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen.

Die Verletzung des § 186 GVG ist nach allen Verfahrensordnungen revisibel, und zwar im Bereich der Zivil-, Straf-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit als relativer Revisionsgrund wegen Verstoßes gegen eine spezielle Form der Gewährung rechtlichen Gehörs. Dies setzt voraus, dass der Betroffene mit Erfolg geltend machen kann, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruht. Im Anwendungsbereich der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Finanzgerichtsordnung (FGO) handelt es sich demgegenüber um einen absoluten Revisionsgrund im Sinne von § 138 Nr. 3 VwGO, § 119 Nr. 3 FGO, was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber gleichfalls voraussetzt, dass der Betroffene substantiiert darlegen kann, dass bei Einhaltung der Vorgaben des § 186 GVG noch etwas zur Klärung des geltend gemachten Anspruchs vorgetragen worden wäre, aber mangels ausreichender Verständigungsmöglichkeiten nicht vorgetragen werden konnte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. Februar 1998, Az.: 1 B 4/98, zitiert nach juris, dort Rn. 5).

b) § 187 GVG

Die Heranziehung eines Dolmetschers für **hör- oder sprachbehinderte Beschuldigte oder Verurteilte in Straf- oder Bußgeldverfahren** regelt – auch für den Bereich außerhalb einer Verhandlung – § 187 GVG. Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift bestimmt, dass das Gericht für diese Personen einen Dolmetscher oder Übersetzer heranzieht, soweit dies zur Ausübung ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Dabei hat das Gericht den Beschuldigten nach § 187 Abs. 1 Satz 2 GVG in einer ihm verständlichen Sprache darauf hinzuweisen, dass er insoweit für das gesamte Strafverfahren

die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.

Da es sich bei § 187 GVG um eine spezielle Form der Gewährung rechtlichen Gehörs handelt, kann dessen Verletzung einen relativen Revisionsgrund darstellen. Dies setzt voraus, dass der Betroffene mit Erfolg geltend machen kann, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruht, vgl. § 337 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO).

c) **§ 191a GVG**

In seiner bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung regelte § 191a GVG lediglich die Zugänglichmachung von Dokumenten für **blinde oder sehbehinderte Personen**. § 191a Abs. 1 Satz 1 GVG a. F. bestimmte, dass eine blinde oder sehbehinderte Person nach Maßgabe der nach Abs. 2 erlassenen Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen in gerichtlichen Verfahren (Zugänglichmachungsverordnung – ZMV) verlangen kann, dass ihr die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift legte fest, dass hierfür Auslagen nicht erhoben werden.

§ 191a GVG wurde durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) mit Wirkung vom 1. Juli 2014 neu gefasst und in seinem Anwendungsbereich erweitert, um die Vorschriften über die Barrierefreiheit von Dokumenten für blinde oder sehbehinderte Menschen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren den Erfordernissen der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen und die Begrifflichkeiten mit dieser Konvention zu harmonisieren (s. BT-Drs. 17/12634, S. 21, 40).

§ 191a Abs. 1 Satz 1 GVG n. F. bestimmt nunmehr, dass eine blinde oder sehbehinderte Person Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen kann. Das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit ist entfallen. Nach Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift kann die blinde oder sehbehinderte Person nach Maßgabe der nach Abs. 2 erlassenen Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Wenn der blinden oder sehbehinderten Person Akteneinsicht zu gewähren ist, kann sie gemäß Abs. 1 Satz 3 der Vorschrift ver-

langen, dass ihr die Akteneinsicht wiederum nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung barrierefrei gewährt wird. Die gewährten Ansprüche stehen dabei nach Abs. 1 Satz 4 der Vorschrift auch einer blinden oder sehbehinderten Person zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist. Gemäß Abs. 1 Satz 5 der Vorschrift werden Auslagen für die barrierefreie Zugänglichmachung nicht erhoben. Neu angefügt wurde § 191a Abs. 3 GVG n. F., der bestimmt, dass elektronische Formulare, die u. a. nach § 130c Zivilprozessordnung (ZPO) und § 14a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eingeführt werden können, blinden oder sehbehinderten Personen nach aktuellem technischen Standard barrierefrei zugänglich zu machen sind.

In revisionsrechtlicher Hinsicht kommt bei einem etwaigen Verstoß – wie bei einem Verstoß gegen § 186 GVG (vgl. o.) – je nach Verfahrensordnung die Geltendmachung als relativer oder absoluter Revisionsgrund in Betracht.

2. Regelungen in den einzelnen Verfahrensordnungen

a) Zivilverfahren

Für das zivilgerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des GVG direkt (s. § 2 EGGVG). Darüber hinaus enthält § 483 ZPO eine Sonderregelung zur Eidesleistung **sprach- oder hörbehinderter Personen**. Gemäß Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift leistet eine hör- oder sprachbehinderte Person den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen hat. Nach Abs. 1 Satz 3 der Vorschrift ist die hör- oder sprachbehinderte Person auf ihr Wahlrecht hinzuweisen. Abs. 2 der Vorschrift legt fest, dass das Gericht eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichenden Person anordnen kann, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

b) Strafverfahren

Auch für den Strafprozess gelten direkt die Vorschriften des GVG (s. § 2 EGGVG). Die StPO enthält daneben folgende Sonderregelungen:

§ 66 StPO regelt die Eidesleistung entsprechend § 483 ZPO, sodass auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Gemäß § 140 Abs. 2 Satz 2 StPO ist dem Antrag eines **hör- oder sprachbehinderten Menschen** auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu entsprechen.

Nach § 259 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Abs. 1 der Vorschrift müssen für einen **hör- oder sprachbehinderten Angeklagten** aus den Schlussvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekanntgemacht werden.

c) **Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Verfahren vor den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten**

Für Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie für Verfahren vor den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten gelten aufgrund der in den jeweiligen Verfahrensgesetzen enthaltenen Verweisungsnormen (§ 488 Abs. 3 FamFG, § 9 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), § 52 Abs. 1 FGO, § 61 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 55 VwGO) die Vorschriften des GVG entsprechend.

d) **Exkurs: Verwaltungsverfahren des Bundes und der Länder**

Auch wenn Verwaltungsverfahren nicht Gegenstand des Arbeitsauftrags der Arbeitsgruppe waren, ist es aufschlussreich, sich die dortigen Regelungen zu vergegenwärtigen:

Für Verwaltungsverfahren gewähren die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung – KHV) des Bundes sowie vergleichbare Vorschriften der Länder (z. B. die Bayerische Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Schulen (Bayerische Kommunikationshilfenverordnung – BayKHV)) **hör- oder sprachbehinderten Personen** weitreichende Ansprüche auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen.

So legt § 2 Abs. 1 Satz 1 KHV hinsichtlich des Anspruchsumfangs fest, dass der Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden (Gebärdensprachdolmetscher) oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe in dem notwendigen Umfang besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Der notwendige Umfang bestimmt sich gemäß Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

Die Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer werden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 KHV von der mit dem Verfahren befassten Behörde in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vergütet. Nach Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift trägt die Behörde die für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen entstandenen Aufwendungen.

Demgegenüber sieht z. B. die für landesrechtlich geregelte Verwaltungsverfahren geltende Bayerische Kommunikationshilfenverordnung vor, dass der Berechtigte einen Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen grundsätzlich selbst zur Verfügung zu stellen hat und die hierfür notwendigen Aufwendungen erstattet erhält (§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 BayKHV).

3. **Kosten- und Kostenerstattungsrecht**

a) **Kostenerhebung bei Hinzuziehung eines Sprachmittlers durch das Gericht**

Soweit das Gericht nach § 186 Abs. 1 GVG für die Verständigung mit einem **hör- oder sprachbehinderten Menschen** in der Verhandlung einen Gebärdensprachdolmetscher oder einen anderen Sprachmittler heranzieht oder nach § 191a Abs. 1 GVG für einen blinden oder sehbehinderten Menschen gerichtliche Dokumente durch einen Übersetzer in eine für den behinderten Menschen wahrnehmbare Form übersetzen lässt, hat dieser Übersetzer einen Vergütungsanspruch nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG), der gemäß § 4 Abs. 1 JVEG in der Regel auf Antrag vom Gericht festgesetzt wird. Die dann von der Staatskasse gezahlte Vergütung gehört zu den Auslagen des Gerichts. Gemäß § 29 Nr. 1 des Ge-

richtskostengesetzes (GKG) ist die zur Tragung der Prozesskosten verurteilte Partei auch Kostenschuldnerin der Gerichtskosten, zu denen nach § 3 Abs. 2 GKG Gerichtsgebühren und Auslagen des Gerichts gehören. Von der auf die entsprechende Verständigung angewiesenen Person bzw. den Prozessbeteiligten dürfen die Auslagen für einen Blindenschriftübersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher aber nur in Ausnahmefällen erhoben werden. Auslagen können als Teil der Kosten nur dann erhoben werden, wenn es dafür einen entsprechenden Kostentatbestand im jeweils einschlägigen Kostengesetz gibt (so zu § 1 Abs. 1 GKG Hartmann, Kostengesetze, 43. Auflage 2013, § 1 GKG Rn. 1).

Im GKG, im Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) und im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) finden sich Regelungen, die im Wesentlichen gleichlautend für alle Gerichtszweige und die Verfahren vor der Staatsanwaltschaft vorsehen, dass weder Auslagen für die Zugänglichmachung gerichtlicher Dokumente an blinde oder sehbehinderte Menschen noch für Gebärdensprachdolmetscher erhoben werden (Nr. 9000 Abs. 3 Satz 2, 9005 Abs. 3 und 4 KV-GKG, 2000 Abs. 3 Satz 2, 2005 Abs. 2 KV-FamGKG, 31000 Abs. 4, 31005 Abs. 2 KV-GNotKG). Gerichtliche Gebärdensprachdolmetscherkosten können als Auslagen beim Beschuldigten oder Betroffenen im Straf- oder gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren erhoben werden, wenn das Gericht ihm diese Kosten nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO, gegebenenfalls in Verbindung mit § 467a Abs. 1 Satz 2 StPO und/oder § 46 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) auferlegt hat. Im Sozialgerichtsverfahren ist wegen der dort nach § 183 Satz 1 SGG geltenden Gerichtskostenfreiheit ohnehin ein durch das Gericht für einen Gerichtstermin bestellter Gebärdensprachdolmetscher unabhängig vom Verfahrensausgang immer kostenfrei.

b) **Kostenrechtliche Situation bei einem nicht vom Gericht hinzugezogenen Sprachmittler**

Wenn der Übersetzer bei **blinden oder sehbehinderten Menschen bzw. der Gebärdensprachdolmetscher bei hör- oder sprachbehinderten Menschen** nicht vom Gericht, sondern von der auf die entsprechende Kommunikation angewiesenen Person selbst beauftragt wird, besteht nach geltendem Recht grundsätzlich kein Anspruch auf Auslagenerstattung durch die Staatskasse. In Teilen der Literatur wird gleichwohl ein all-gemeiner öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch bejaht (vgl. Bunge, a. a. O., S. 221 f.). Es gibt jedoch für die einzelnen Gerichtsbarkeiten teilweise unterschiedliche Regelungen zu der Frage, ob ein unterlegener Prozessbeteiligter

die Auslagen eines Verfahrensbeteiligten für Gebärdensprachdolmetscher oder Blindenschriftübersetzer tragen muss.

aa) **Zivilverfahren**

Soweit die unterlegene Prozesspartei zur Kostentragung verurteilt ist, hat sie auch die Dolmetscherkosten als Auslagen der gegnerischen behinderten Partei zu tragen, wenn der Dolmetscher von dem behinderten Menschen selbst hinzugezogen wurde und die Hinzuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich war, § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Wenn der Rechtsanwalt des hör-, sprach- oder sehbehinderten Menschen den Dolmetscher bzw. Übersetzer hinzuzieht, handelt es sich bei den Dolmetscherkosten um Auslagen des Rechtsanwalts, deren Erstattung er nach Vorbemerkung 7 Abs. 1 Satz 2 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Verbindung mit §§ 675, 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verlangen kann und die damit neben den Gebühren zu den außergerichtlichen Kosten der hör-, sprach- oder sehbehinderten Prozesspartei gehören. Gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO hat die unterliegende Partei damit auch die Auslagen der obsiegenden Partei für einen Gebärdensprachdolmetscher bzw. Blindenschriftübersetzer zu erstatten. Wenn ein Nebenintervenient (§ 66 ZPO) einen Gebärdensprachdolmetscher oder Blindenschriftübersetzer hinzuzieht, sind diese Dolmetscherkosten als Kosten der Nebenintervention entweder dem zur Kostentragung verurteilten Gegner der Hauptpartei aufzuerlegen oder verbleiben nach § 101 Abs. 1 ZPO beim Nebenintervenienten (Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 35. Auflage 2014, § 101 ZPO Rn. 6a).

bb) **Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren**

Wenn im Strafverfahren der Angeklagte einen Gebärdensprachdolmetscher selbst hinzuzieht und er wegen der angeklagten Tat(en) freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, fallen seine notwendigen Auslagen grundsätzlich gemäß § 467 Abs. 1 StPO der Staatskasse zur Last. § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO bestimmt, dass zu den notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten auch die Auslagen eines Rechtsanwalts gehören, soweit sie nach § 91 Abs. 2 ZPO zu erstatten sind. Bei einer Verfahrenseinstellung aufgrund einer Ermessensvorschrift steht nach § 467 Abs. 4 StPO auch die Auferlegung der notwendigen Kosten des Angeklagten auf die Staatskasse im Ermessen des Gerichts. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sollte dieses Ermessen bei Notwendigkeit eines Gebärdensprachdolmetschers dahingehend ausgeübt werden, dass die Auslagen der

Staatskasse auferlegt werden. Dies ist allerdings bei einer zunächst vorläufigen und dann endgültigen Einstellung nach § 153a StPO nicht möglich, da dem § 467 Abs. 5 StPO entgegensteht. In bestimmten Fällen der Einstellung muss das Gericht auch anderen Verfahrensbeteiligten die notwendigen Auslagen des Angeklagten auferlegen, §§ 469 Abs. 1 Satz 1, 470 Satz 1, 471 Abs. 2, 473 Abs. 1 Satz 2 StPO. Für der deutschen Sprache nicht mächtige Beschuldigte hat die Rechtsprechung in den Fällen, in denen der Angeklagte verurteilt wird und gemäß § 465 StPO seine Auslagen grundsätzlich selbst zu tragen hätte, anerkannt, dass er aufgrund des aus Art. 6 Abs. 3 Buchst. e der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) folgenden Anspruchs auf unentgeltliche Zuziehung eines Dolmetschers für das gesamte Verfahren und auch für vorbereitende Gespräche mit dem Verteidiger die Kosten für die notwendige Hinzuziehung eines Dolmetschers nicht tragen muss (s. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 9. September 2009, Az.: 2 Ws 305/09, zitiert nach juris). Dies gilt auch für hör- oder sprachbehinderte Beschuldigte. Im Strafprozess kann außerdem die Situation vorkommen, dass der Privatkläger (§§ 374 ff. StPO), der Nebenkläger (§§ 395 ff. StPO), der Adhäsionskläger (§§ 403 ff. StPO) bzw. der Einziehungs- oder Verfallsbeteiligte (§§ 431, 442 StPO) hör-, sprach- oder sehbehindert ist. Bei einer Verurteilung sind gemäß § 471 Abs. 1 StPO bzw. § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO auch die Dolmetscherkosten des Privatklägers bzw. des Nebenklägers vom Verurteilten zu erstatten. Auch der im Adhäsionsverfahren Verurteilte hat gemäß § 472a Abs. 1 StPO diese Auslagen des antragstellenden Verletzten zu tragen. Für die Einziehungs- und Verfallsberechtigten regelt § 472b Abs. 1 Satz 2 StPO, dass auch bei Anordnung des Verfalls oder der Einziehung die notwendigen Auslagen des Nebenbeteiligten aus Gründen der Billigkeit dem Angeklagten auferlegt werden können.

Das OWiG trifft in § 109a einige eigene Regelungen zur Auslagenentscheidung im Ordnungswidrigkeitenverfahren. Im Übrigen gelten gemäß § 46 Abs. 1 OWiG die Vorschriften der StPO sinngemäß. Auf die obigen Ausführungen zum Strafverfahren wird deshalb Bezug genommen.

cc) **Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gericht kann den Beteiligten grundsätzlich die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen ganz oder zum Teil auferlegen, § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. In Familiensachen ist nach § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG zwingend eine Kostenentscheidung zu treffen. Gemäß § 80 Satz 1 FamFG gehören zu den Kosten auch die

zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Aufwendungen der Beteiligten, wovon auch die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts fallen, § 80 Satz 2 FamFG in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Neben diesen allgemeinen Bestimmungen bestehen für bestimmte Verfahrensarten noch gesonderte Kostenregelungen:

§ 113 Abs. 1 Satz 1 FamFG bestimmt für Ehesachen und Familienstreitsachen, dass dort bestimmte Vorschriften der ZPO nicht anwendbar sind, insbesondere auch § 91 ZPO. Bei Aufhebung der Ehe sind gemäß § 132 Satz 1 FamFG die Kosten grundsätzlich gegeneinander aufzuheben, sodass jeder Beteiligte seine Auslagen selbst trägt. Das Gleiche gilt bei Ehescheidung für die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen, § 150 Abs. 1 FamFG. Nimmt der Antragsteller seinen Scheidungsantrag zurück, trägt er gemäß § 150 Abs. 2 FamFG die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen. Weitere Beteiligte einer Folgesache tragen gemäß § 150 Abs. 3 FamFG ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Auch bei erfolgreicher Anfechtung der Vaterschaft tragen die Beteiligten gemäß § 183 FamFG ihre außergerichtlichen Kosten selbst. In Unterhaltssachen hat das Gericht gemäß § 243 Satz 1 FamFG wiederum nach billigem Ermessen über die Verteilung der Verfahrenskosten auf die Beteiligten zu entscheiden. Nur für Güterrechtssachen und sonstige Familiensachen gelten gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG die §§ 91 ff. ZPO. Nach § 307 FamFG können in Betreuungssachen die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, der Staatskasse auferlegt werden, wenn eine Betreuungsmaßnahme nicht angeordnet, abgelehnt oder aufgehoben wird. Das gilt auch in Unterbringungssachen gemäß § 337 Abs. 1 FamFG entsprechend. In Freiheitsentziehungssachen sind bei Antragsablehnung gemäß § 430 FamFG die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen der antragstellenden Körperschaft aufzuerlegen, wenn kein begründeter Anlass zur Antragstellung bestand.

dd) **Verfahren vor den Arbeitsgerichten**

Grundsätzlich sind gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG die Kostenvorschriften der §§ 91 ff. ZPO auch im Arbeitsgerichtsverfahren anwendbar. Lediglich § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG stellt eine Abweichung hinsichtlich der Behandlung von außergerichtlichen Kosten in der ersten Instanz dar. So muss der hör- oder sprachbehinderte Mensch im Verfahren der ersten Instanz als obsiegende Partei die Kosten für einen durch den eigenen Prozessbevollmächtigten hinzugezogenen Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen der Kostenerstattung an seinen Anwalt selbst zahlen, da eine

Kostenerstattung nach § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO ausscheidet. Dies gilt für alle Verfahrensbeteiligten. Wenn der hör- oder sprachbehinderte Mensch den Dolmetscher selbst hinzuzieht, handelt es sich um seine eigenen Auslagen, die nicht unter den Ausschluss des § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG fallen dürften. Erstattungsfähig sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Kosten eines Verfahrensbeteiligten.

ee) **Verfahren vor den Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten**

Auch für die Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt, dass die Dolmetscherkosten als Auslagen des Rechtsanwalts von der unterlegenen Prozesspartei zu tragen sind, wenn ein Gebärdensprachdolmetscher von einem Rechtsanwalt hinzugezogen worden ist. Die Kosten des Verfahrens, zu denen auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten gehören, trägt in der Regel die unterlegene Partei (§§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VwGO; § 193 SGG (Ermessensentscheidung des Gerichts); §§ 135, 139 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 FGO). Die Auslagen des Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, wenn das Gericht sie aus Gründen der Billigkeit der unterlegenen Partei oder der Staatskasse auferlegt. Zu den außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen gehören auch die Kosten für seinen Rechtsanwalt. Dabei dürfte für die Erstattung notwendiger Gebärdensprachdolmetscherkosten der Grundsatz aus Art. 13 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten sein, sodass diese Kosten aus Gründen der Billigkeit der Staatskasse auferlegt werden müssten. Gerichtsentscheidungen sind zu diesem Thema, soweit ersichtlich, noch nicht ergangen.

4. **Prozesskosten- und Beratungshilfe**

a) **Prozesskostenhilfe**

aa) **Anwendbarkeit des GVG**

Die Bestimmungen über die Zuziehung eines Dolmetschers in den §§ 185 ff. GVG finden auch im Rahmen des Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens in allen Gerichtsbarkeiten uneingeschränkt Anwendung, vgl. § 2 EGGVG, § 13 GVG, § 9 Abs. 2 ArbGG, § 55 VwGO, § 52 FGO, § 61 SGG.

bb) **Auslagenerstattung**

(1) Anders als bei Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers durch das Gericht kommt es zu einer Kostenbelastung der unterlegenen Gegenseite, wenn im PKH-Verfahren der der hör- oder sprachbehinderten Partei beigeordnete Rechtsanwalt einen Gebärdensprachdolmetscher hinzuzieht und diese Kosten als Auslagen geltend macht. Unter Umständen hat auch die Staatskasse gegen den zur Tragung der Prozesskosten verurteilten Prozessgegner des behinderten Menschen einen Anspruch auf Ersatz der Dolmetscherkosten. Ein nach § 121 ZPO beigeordneter Rechtsanwalt hat nämlich zwei Möglichkeiten, seine Vergütung geltend zu machen, entweder gegenüber der Staatskasse nach §§ 45 Abs. 1, 46 Abs. 1, 55 RVG oder gemäß § 126 Abs. 1 ZPO direkt bei dem in die Prozesskosten verurteilten Gegner. Gemäß § 59 Abs. 1 RVG geht mit Auszahlung der Vergütung an den Rechtsanwalt dessen Erstattungsanspruch gegen den ersatzpflichtigen Gegner, also auch der gemäß § 126 ZPO bestehende Anspruch gegen den zur Zahlung der Prozesskosten verurteilten Prozessgegner, auf die Staatskasse über. Der Anspruch geht so über, wie er im Zeitpunkt der Befriedigung rechtlich bestand, er ändert seinen Rechtscharakter nicht. Die Kosten bleiben außergerichtliche Parteikosten. Die Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts werden durch den Übergang auf die Staatskasse nach § 59 RVG nicht zu Gerichtskosten; sie gehören gemäß Nr. 9007 KV-GKG nicht zu den Auslagen des Gerichts. Das Gericht kann vielmehr nach Maßgabe der Justizbeitreibungsordnung die Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher bei der zur Kostentragung verurteilten Prozesspartei betreiben. Dies gilt sowohl im Zivilprozess als auch in allen anderen Gerichtsverfahren, in denen ein Rechtsanwalt im Wege der PKH einem Verfahrensbeteiligten beigeordnet ist. In § 166 Abs. 1 VwGO, § 142 Absatz 1 FGO und § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG wird für das Verwaltungsgerichtsverfahren, das Finanzgerichtsverfahren und das Sozialgerichtsverfahren insoweit auf die Vorschriften der ZPO verwiesen. Gemäß § 76 Abs. 1 FamFG gelten für die Verfahrenskostenhilfe (VKH) grundsätzlich die PKH-Vorschriften der ZPO entsprechend. Die §§ 76 bis 78 FamFG beinhalten Sondervorschriften für das VKH-Verfahren, die für die Beordnung eines Rechtsanwalts maßgebliche Bestimmung des § 78 FamFG enthält jedoch keine im hiesigen Sinne wesentlichen Abweichungen von den ZPO-Vorschriften.

(2) Im Arbeitsgerichtsverfahren ist gemäß § 11a ArbGG ebenfalls die Beordnung eines Rechtsanwalts bei Vorliegen der PKH-Voraussetzungen zulässig. Die PKH-Vorschriften der ZPO gelten nach § 11a Abs. 1 ArbGG entsprechend. Es ist allerdings zu beachten, dass nach § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG in Urteilsverfahren des

ersten Rechtszug kein Anspruch gegen den unterlegenen Prozessgegner auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten besteht. Damit kann der gemäß § 121 Abs. 2 ZPO für die erste Instanz beigeordnete Rechtsanwalt zwar gemäß § 55 RVG seinen Erstattungsanspruch auch für die Kosten, die ihm durch die notwendige Hinzuziehung des Gebärdensprachdolmetschers entstanden sind, gegen die Staatskasse geltend machen. Er kann aber nicht direkt gegen den unterlegenen Prozessgegner vorgehen. Ebenso wenig kann die Staatskasse einen gemäß § 59 Abs. 1 RVG auf sie übergegangenen Erstattungsanspruch geltend machen, weil ein solcher Erstattungsanspruch wegen § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG eben nicht besteht.

(3) Im Strafprozess gibt es für den Privatkläger nach § 379 Abs. 3 StPO die Möglichkeit der PKH-Gewährung unter den nach der ZPO geltenden Voraussetzungen. Dem Nebenkläger ist bei bestimmten Straftaten auf seinen Antrag hin ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, § 397a Abs. 1 StPO. Bei anderen, zum Anschluss als Nebenkläger berechtigenden Straftaten, ist dem Nebenkläger bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wenn er seine Interessen selbst nicht wahrnehmen kann, § 397a Abs. 2 StPO. Wenn der Verletzte im Strafverfahren eine Adhäsionsklage erhebt, kann ihm unter den Voraussetzungen der §§ 114 ff. ZPO ebenfalls PKH bewilligt und entsprechend ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, § 404 Abs. 5 StPO. Dem Einziehungs- oder Verfallsbeteiligten ist bei schwieriger Sach- oder Rechtslage oder wenn er selbst seine Rechte nicht wahrnehmen kann, ein Rechtsanwalt beizuordnen, § 434 Abs. 2 StPO. Nach § 406g Abs. 3 StPO gelten für den zur Nebenklage berechtigten Verletzten hinsichtlich der Beiordnung eines Rechtsanwalts und der Gewährung von PKH zum Zwecke der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts dieselben Vorschriften wie für den Nebenkläger, nämlich § 397a Abs. 1 und 2 StPO.

b) **Beratungshilfe**

aa) **Anwendbarkeit des GVG**

Die Bestimmungen des GVG gelten im Rahmen des Beratungshilfebewilligungsverfahrens über die in § 5 S. 1 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz – BerHG) enthaltene Verweisung auf das FamFG, in dessen Anwendungsbereich die Bestimmungen des GVG wiederum über § 2 EGGVG, § 13 GVG Anwendung finden. Im Rahmen des Beratungshilfebewilligungsverfahrens gelten also namentlich die Vorschriften über

die Zuziehung eines Dolmetschers in den §§ 185 ff. GVG und zwar gemäß § 5 S. 2 BerHG einschließlich der gesetzlichen Lockerungen der § 185 Abs. 3 und § 189 Abs. 3 GVG.

bb) **Auslagenerstattung**

Der unterlegene Gegner eines Klageverfahrens muss unter Umständen auch die Kosten des vorausgegangenen Beratungshilfeverfahrens der obsiegenden Partei tragen. Bei der Beratungshilfe stellt im Regelfall zunächst der Rechtssuchende bei seinem Amtsgericht einen Antrag auf Beratungshilfe, § 4 BerHG. Das Gericht prüft den Antrag und stellt dem Rechtssuchenden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere Bedürftigkeit, einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe aus, § 6 BerHG. Mit dem Berechtigungsschein begibt sich der Rechtssuchende zu einer Beratungsperson, im Regelfall einem Rechtsanwalt, und holt sich dort Rechtsrat ein und/oder beauftragt die Beratungsperson mit der außergerichtlichen Vertretung. Von dem Rechtssuchenden kann die Beratungsperson lediglich eine Beratungshilfengebühr in Höhe von 15 € verlangen, § 44 Satz 2 RVG, Nr. 2500 VV-RVG. Im Übrigen hat eine Beratungsperson gemäß § 44 Satz 1 RVG einen Anspruch auf Vergütung nach dem RVG gegen die Landeskasse, wozu Gebühren (nach den Nr. 2501 ff. VV-RVG, Festgebühren und damit regelmäßig niedriger als die regulären Wahlanwaltsgebühren des RVG) sowie Auslagen gehören. In der Rechtsprechung besteht Einigkeit, dass zur Verständigung mit dem Rechtssuchenden notwendige Dolmetscherkosten auch im Beratungshilfeverfahren zu den zu erstattenden Auslagen gehören.

Gemäß § 9 Satz 1 BerHG hat aber auch der unterlegene Prozessgegner, soweit er verpflichtet ist, dem Rechtssuchenden die Kosten der Wahrnehmung seiner Rechte zu ersetzen, für die Tätigkeit der Beratungsperson die Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften zu zahlen. Gemäß § 9 Satz 2 BerHG findet insoweit ein gesetzlicher Forderungsübergang auf die Beratungsperson statt.

Der im Rahmen der Beratungshilfe tätig gewordene Rechtsanwalt hat also möglicherweise zwei Anspruchsgegner (ohne Berücksichtigung der 15 € Beratungshilfengebühr): die Landeskasse und den unterlegenen Prozessgegner, soweit ein Kostenerstattungsanspruch gegen ihn besteht. Ob dies der Fall ist, hängt davon ab, ob der obsiegenden Partei ein (mangels Schaden (§ 8 Abs. 2 BerHG) fingierter) materiell-rechtlicher Kostenersatzanspruch zustand. Dieser setzt eine materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage voraus, z. B. aus Delikt, Geschäftsführung ohne

Auftrag, c.i.c, pFV (§§ 280, 311 BGB) oder Verzug. Ein Schadenersatzanspruch nach § 280 BGB entsteht bereits dann, wenn in einem Schuldverhältnis (das auch gesetzlich sein oder in einer vertragsähnlichen Sonderverbindung (c.i.c.) bestehen kann) eine Partei eine ihr obliegende Leistungs-/Nebenleistungs-/Verhaltenspflicht im Sinne von § 241 Abs. 2 BGB verletzt und der anderen Partei dadurch ein Schaden entsteht. Nach § 249 Abs. 1 BGB sind grundsätzlich auch die adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten als Aufwendungen des Verletzten zu ersetzen, soweit sie aus Sicht des Schadenersatzgläubigers zur Wahrnehmung und Durchführung seiner Rechte notwendig und zweckmäßig waren.

Soweit der Beratungsperson zwei Anspruchsgegner zur Verfügung stehen, soll aber die Staatskasse nicht doppelt belastet werden. Gemäß § 58 Abs. 1 RVG werden die vom Prozessgegner erhaltenen Zahlungen auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung angerechnet. Im umgekehrten Fall geht, soweit die Landeskasse die Beratungsperson bereits vergütet hat, die Forderung gegen den Prozessgegner nach § 9 Satz 1, 2 BerHG gemäß § 59 Abs. 1, 3 RVG auf die Landeskasse über. Die Beratungshilfeformularverordnung (BerHFV) sieht in dem von der Beratungsperson auszufüllenden Vergütungs-Antragsformular (Anlage 2 zur BerHFV) vor, dass ein solcher Kostenerstattungsanspruch gegen den Prozessgegner anzugeben ist. Wenn die Beratungshilfe nicht nach Beantragung eines Beratungshilfescheins, sondern in einer anwaltlichen Beratungsstelle nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BerHG gewährt wird, hängt es von der mit der jeweiligen Landesjustizverwaltung getroffenen Vergütungsvereinbarung ab, ob die bei der notwendigen Inanspruchnahme eines Gebärdensprachdolmetschers entstehenden Kosten von der Staatskasse ersetzt werden.

III. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

1. Gerichtsverfassungsrecht

Die bestehenden Vorschriften im GVG regeln die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an gerichtlichen Verfahren jeweils nur in Teilbereichen:

§ 186 GVG erfasst **hör- oder sprachbehinderte Personen** – nicht erfasst sind Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung – und gilt **nur „in der Verhandlung“**.

§ 187 GVG erfasst ebenfalls **hör- oder sprachbehinderte Menschen** und gilt für das gesamte Verfahren (auch außerhalb der Hauptverhandlung). Allerdings gilt die Vorschrift nur für das **Straf- und Bußgeldverfahren**.

§ 191a GVG erfasst **blinde oder sehbehinderte Menschen** und gilt **für das gesamte Verfahren**, regelt aber nur die Einreichung von bzw. den Zugang zu Dokumenten; eine gesetzliche Regelung für die Verständigung mit blinden oder sehbehinderten Menschen in der Verhandlung existiert nicht.

Stellt man sich die Frage, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, ist es zunächst bedeutsam, sich die verschiedenen Arten von Behinderungen vor Augen zu führen. Insoweit sind insbesondere die Hör- und Sprachbehinderungen, die Sehbehinderungen und die geistigen sowie seelischen Behinderungen zu unterscheiden. Es können auch mehrere Behinderungen bei einer Person vorliegen (Mehrfachbehinderungen). Zu berücksichtigen ist, dass verbreitete Vorstellungen über die mit den jeweiligen Behinderungen verbundenen Beeinträchtigungen mitunter nicht zutreffend sind. So sind hörbehinderte Menschen oftmals auch bei der Schriftsprache beeinträchtigt. Es kann daher nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass ein hörbehinderter Mensch, dessen Sehfähigkeit nicht beeinträchtigt ist, die Fähigkeit besitzt, Schriftsprache problemlos zu verstehen.

Die Arbeitsgruppe geht vorbehaltlich im Rahmen der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs noch einzuholender Stellungnahmen der Verbände für Menschen mit Behinderung davon aus, dass zur Schließung der festgestellten Lücken gesetzgeberischer Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich der hör- oder sprachbehinderten Menschen besteht. Zwar existieren für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung – wie ausgeführt – im GVG bereits (Teil-)Regelungen, während Regelungen für Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung im GVG gänzlich fehlen. Die in die Arbeitsgruppe eingebrachte fachliche Expertise spricht jedoch dafür, dass sich im Bereich der Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung aufgrund der hier gegebenen Vielgestaltigkeit bestehende Probleme am ehesten nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen, sondern durch „flankierende Maßnahmen“ lösen lassen.

In Bezug auf die blinden oder sehbehinderten Menschen wird eine (erneute) Änderung von § 191a GVG – nach derzeitigem Stand – als nicht erforderlich angesehen, da eine Verständigung mit einer blinden oder sehbehinderten Person, deren Hörvermögen gegeben ist, auch ohne Kommunikationshilfen erfolgen kann.

2. **Kosten- und Kostenerstattungsrecht**

Die unter II. 3 dargestellte Rechtslage verwirklicht im Wesentlichen die Anforderungen des Art. 13 UN-Behindertenrechtskonvention, indem sie den hör- oder sprachbehinderten Menschen von gerichtlichen Auslagen für die gerichtliche Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers freistellt und ihm bei eigener Beauftragung Erstattungsansprüche gegen die Staatskasse und die unterlegene Gegenseite einräumt. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nach Auffassung der Arbeitsgruppe daher nur in folgenden Teilbereichen:

- a) Nach geltender Rechtslage hängt die Erstattungspflicht der unterlegenen Prozesspartei für die Kosten des Gebärdensprachdolmetschers der obsiegenden Prozesspartei davon ab, ob der Gebärdensprachdolmetscher vom Gericht oder vom gegnerischen Anwalt hinzugezogen wurde. Im Unterschied hierzu hat die unterlegene Prozesspartei die Kosten für einen Dolmetscher für eine ausländische Sprache in jedem Fall zu tragen. Sieht man als Hintergrund für die Ausnahmvorschrift der Nr. 9005 Abs. 3 und 4 KV-GKG sowie der vergleichbaren Kostenziffern in den übrigen Kostengesetzen die für die betroffenen hör- oder sprachbehinderten Menschen möglichst kostenfreie Ermöglichung der Teilhabe am Gerichtsverfahren, erscheint eine Weitergabe dieser Privilegierung an die unterlegene gegnerische Prozesspartei nicht zwingend.
- b) Derzeit besteht eine Regelungslücke für den Fall, dass die hör- oder sprachbehinderte Partei den Gebärdensprachdolmetscher selbst hinzuzieht. Unterliegt sie in dem von ihr oder gegen sie eingeleiteten Gerichtsverfahren, hat sie keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Dies betrifft auch die Auslagen für den von ihr oder ihrem Rechtsanwalt hinzugezogenen Sprachmittler. Die behinderte Partei wird damit einem nicht unerheblichen Kostenrisiko ausgesetzt, ohne dass ein sachlicher Grund dafür ersichtlich wäre, mit der Auswahl des Sprachmittlers allein das Gericht zu betrauen. Die aus der Praxis bekannten tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Kommunikation zwischen Gebärdensprachdolmetscher und der hör- oder sprachbehinderten Partei sprechen vielmehr dafür, im Regelfall die Auswahl des Sprachmittlers der Partei zu überlassen, wenn nicht Gründe für einen Rechtsmissbrauch auf der Hand liegen. Auf die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung kommt es für die Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers anders als bei der Prozesskostenhilfe ohnehin nicht an, sodass eine solche auch nicht wegen fehlender Erfolgsaussicht vom Gericht abgelehnt werden könnte.

- c) Aufgrund der Sondervorschrift für das Arbeitsgerichtsverfahren in § 12a ArbGG hat der hör- oder sprachbehinderte Mensch zwar im Falle des Obsiegens einen Erstattungsanspruch für die Kosten seines Sprachmittlers, wenn er diesen selbst hinzugezogen hat, nicht aber dann, wenn dieser durch seinen Anwalt beauftragt wurde. Für diese letztlich von Zufälligkeiten abhängige Differenzierung ist eine Rechtfertigung nicht ersichtlich.
- d) Gemäß § 472 Abs. 3 StPO sind die notwendigen Auslagen des Nebenklageberechtigten, die durch Wahrnehmung seiner Rechte nach § 406g StPO entstehen, entsprechend § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO dem wegen der zur Nebenklage berechtigenden Tat verurteilten Angeklagten auch dann aufzuerlegen, wenn sich der Verletzte dem Verfahren nicht formell angeschlossen hat. Anders sieht es dagegen aus, wenn die begangene Straftat keine derjenigen ist, die den Verletzten zur Nebenklage berechtigt, beispielsweise bei einem Raub. Hier hat der Verletzte keinen Auslagenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse. Seine Teilhabe am Verfahren wird damit nicht durch den Staat erleichtert. Dies kann man dadurch rechtfertigen, dass er eben kein formeller Verfahrensbeteiligter des Strafprozesses ist und auch nach Art. 13 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention nur Parteien und Zeugen eine wirksame Teilnahme an Gerichtsverfahren zu gewährleisten ist. Dies gilt, unter Einschränkung des Grades des eigenen Interesses am Verfahrensausgang, auch in allen anderen Verfahrensordnungen, wenn Zeugen nach ihrer Aussage einer öffentlichen Verhandlung weiter als Zuschauer bzw. Zuhörer folgen wollen.

3. Prozesskosten- und Beratungshilfe

Im Prozesskosten- und Beratungshilfeverfahren hat nach geltendem Recht der Antragsteller dann keinen Erstattungsanspruch auf Ersatz der vorprozessual aufgewandten Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher, wenn es nicht zu einem nachfolgenden Gerichtsverfahren kommt oder er in diesem unterliegt. Das darin liegende Kostenrisiko ist nicht unbeträchtlich, benachteiligt hör- oder sprachbehinderte Personen gegenüber nichtbehinderten Menschen und kann dazu führen, sie von der Inanspruchnahme von Prozesskosten- und Beratungshilfe abzuhalten.

IV. Lösungsvorschläge

1. Gerichtsverfassungsrecht

Um sich dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von **hör- oder sprachbehinderten Menschen** an gerichtlichen Verfahren anzunähern, kommen Neufassungen von § 186 GVG, § 187 GVG und/oder § 191a GVG in Betracht.

a) Neufassung von § 186 GVG

Im Ergebnis favorisiert die Arbeitsgruppe, § 186 GVG neu zu fassen und den Anwendungsbereich der Vorschrift zu erweitern. Die de lege lata in der Vorschrift enthaltene Beschränkung „in der Verhandlung“ könnte aufgehoben und der Anwendungsbereich auf das gesamte gerichtliche Verfahren erstreckt werden. Möglich wäre die Aufnahme einer Verweisung auf eine neu zu schaffende Verordnung, die sich an den für Verwaltungsverfahren geltenden Kommunikationshilfenverordnungen des Bundes und der Länder orientieren könnte. Durch die Änderungen könnte die gleichberechtigte Teilhabe von hör- oder sprachbehinderten Menschen an gerichtlichen Verfahren über den engen Bereich der Verhandlung hinaus sichergestellt und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass hör- oder sprachbehinderte Menschen gerade nicht in jedem Fall in der Lage sind, trotz gegebener Sehfähigkeit Schriftsprache problemlos zu verstehen. In einem Fall wie dem eingangs geschilderten, der den Anlass für die Befassung mit der Thematik gab, hätte dann der gehörlose Mensch einen Anspruch darauf, dass für ihn der erforderliche Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen wird.

Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch des behinderten Menschen nicht unbedingt ist. Nicht jeder hör- oder sprachbehinderte Mensch benötigt für die Verständigung eine Kommunikationshilfe. Es gibt hör- oder sprachbehinderte Menschen, die sich trotz ihrer Behinderung auch ohne eine solche Hilfe verständigen können. Entsprechend gewähren die Kommunikationshilfenverordnungen des Bundes und der Länder den Berechtigten die Ansprüche nur im erforderlichen Umfang (s. § 2 Abs. 1 Satz 1 KHV; § 2 Abs. 2 Satz 1 BayKHV). In § 191a Abs. 1 Satz 1 GVG ist das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit zwar seit 1. Juli 2014 – ohne dass hierfür eine Begründung des Gesetzgebers vorliegt – entfallen. Allerdings bestimmt die aufgrund der Ermächtigung in § 191a Abs. 2 GVG erlassene Zugänglichmachungsverordnung in ihrem § 4 hinsichtlich des Anspruchsumfangs, dass der Anspruch auf Zugänglichmachung nur insoweit besteht, als der berechtigten Person dadurch der Zugang zu den ihr zu-

gestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert und sie in die Lage versetzt wird, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen.

b) Änderung von § 187 GVG

Infolge der oben skizzierten Neufassung von § 186 GVG könnten die hör- oder sprachbehinderten Menschen aus dem Anwendungsbereich von § 187 GVG herausgenommen werden, da insoweit kein Regelungsbedürfnis mehr bestünde.

2. Kosten- und Kostenerstattungsrecht

Zusammengefasst ergibt sich aus dem Vorstehenden folgender Änderungsbedarf:

- a) Da lediglich der behinderten Partei die Teilnahme am Verfahren erleichtert werden soll, ist kein Grund ersichtlich, weshalb das Gericht die Kosten für die Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers nicht von dem zur Kostentragung verurteilten Prozessgegner erheben sollte. Dieser trägt auch jetzt schon die Kosten für sonstige Dolmetscher. Die Gerichtskostengesetze sollten deshalb dahingehend geändert werden, dass die Nichterhebung der gerichtlichen Auslagen für eine Übersetzung von Dokumenten in Blindenschrift o. ä. und für die Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers lediglich gegenüber dem seh-, sprach- oder hörbehinderten Prozessbeteiligten gilt.
- b) Dann, wenn es keinen erstattungspflichtigen Prozessgegner gibt, sollte ein Anspruch der behinderten Partei gegen die Staatskasse auf Erstattung der notwendigen Dolmetscher- und Übersetzerkosten neu geschaffen werden. Dies könnte in den Kostenvorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen, bei den §§ 186 ff. GVG oder über einen Direktanspruch des Sprachmittlers nach dem JVEG geregelt werden.
- c) Die kostenrechtliche Ausnahmenvorschrift des § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG sollte eine Rückausnahme für die Kosten des vom Prozessbevollmächtigten hinzugezogenen Gebärdensprachdolmetschers enthalten, um einen Gleichlauf mit dem Fall zu erhalten, in dem die hör- oder sprachbehinderte Partei den Gebärdensprachdolmetscher selbst hinzugezogen hat.
- d) Für den nicht zur Nebenklage berechtigten Verletzten sollte im Strafprozess die Möglichkeit zur weiteren Teilnahme am Verfahren und zur Erstattung der hierdurch anfallenden Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher vorgesehen werden. Demge-

genüber gebietet es der Gleichstellungsauftrag der UN-Behindertenrechtskonvention nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht, einen Kostenerstattungsanspruch auch für sonstige hör- oder sprachbehinderte Zeugen vorzusehen, die auch nach ihrer Aussage noch am Gerichtsverfahren teilnehmen wollen und dafür (weiterhin) einen Gebärdensprachdolmetscher benötigen.

3. Prozesskosten- und Beratungshilfe

Wie unter III. 3 ausgeführt, hat nach geltendem Recht ein Rechtsuchender in der Prozesskosten- und Beratungshilfesituation, der den von ihm zur Kommunikation mit dem Rechtsanwalt benötigten Gebärdensprachdolmetscher selbst hinzuzieht, keinen Anspruch auf Ersatz der ihm dadurch entstehenden Kosten, wenn es nicht zu einem gerichtlichen Verfahren kommt oder er in diesem unterliegt. Hier sollte über eine entsprechende Änderung der ZPO/des BerHG nachgedacht werden. So könnten § 2 oder § 6 BerHG um einen Satz ergänzt werden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe auch die notwendigen Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher vom Gericht erstattet werden.

4. Sonstige flankierende Maßnahmen

Eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an gerichtlichen Verfahren kann nicht allein durch Ergänzungen des Verfahrensrechts erreicht werden. Wie ausgeführt, gilt dies insbesondere für Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung. Zur Lösung der hier bestehenden Probleme sind pragmatische Lösungen im Einzelfall gefragt. Im Übrigen ist am ehesten durch „flankierende Maßnahmen“ eine Verbesserung zu erreichen. Auch wenn sich der Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe an sich hierauf nicht erstreckte, wurden im Rahmen der erfolgten Besprechungen mögliche „flankierende Maßnahmen“ erörtert. Als Beispiele zu nennen sind:

- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz im Umgang mit Menschen mit Behinderungen (insbesondere Mehrfachbehinderungen),
- Benennung von besonders geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz als Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen, gegebenenfalls Bestellung von Beauftragten für Menschen mit Behinderungen,
- Entwicklung einer Handreichung für die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis betreffend den Umgang mit Menschen mit Behinderungen,

- Entwicklung eines Merkblatts mit Hinweisen auf mögliche Hilfen in gerichtlichen Verfahren für Menschen mit Behinderung,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Gebärdensprachdolmetscher und kritische Überprüfung der bei den Gerichten geführten Dolmetscherlisten,
- Aufnahme einer Regelung in die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Verfahren, an denen behinderte Menschen beteiligt sind, auf deren Belange angemessen Rücksicht zu nehmen haben.

V. **Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Durch die Ausweitung der Ansprüche von hör- oder sprachbehinderten Menschen werden Mehrkosten entstehen, deren Umfang nur schwer abschätzbar ist.

Auf der Grundlage von aus Schleswig-Holstein übermittelten Zahlen für das Jahr 2013, die proportional auf die anderen Länder hochgerechnet werden können, ist allerdings davon auszugehen, dass die Mehrkosten gering sein werden. Wie sich aus den Zahlen aus Schleswig-Holstein ergibt, sind die Ausgaben für Gebärdensprachdolmetscher anteilig an den Sachverständigenkosten bzw. an den Dolmetscherkosten sehr gering:

Vergütungen für Gebärdensprachdolmetscher 2013 – Schleswig-Holstein

Gerichtszweig/ Staatsanwaltschaften	Haushalts-Ist Sachverständige	Dolmetscherkosten	Davon Gebärdensprachdolmetscher	% Gebärdensprachdolmetscher von Sachverständigen	% Gebärdensprachdolmetscher von Dolmetschern
Ordentliche Gerichte	19.270.272 €	1.064.780 €	12.378 €	0,06 %	1,16 %
Staatsanwaltschaften	3.525.250 €	1.381.384 €	748 €	0,02 %	0,05 %
Verwaltungsgerichte	66.547 €	44.247 €	0 €	0,00 %	0,00 %
Sozialgerichte*	2.539.005 €	0 €	0 €	0,00 %	0,00 %
Arbeitsgerichte	48.534 €	16.010 €	0 €	0,00 %	0,00 %

Finanzgericht**	23.376 €	737 €	0 €	0,00 %	0,00 %
-----------------	----------	-------	-----	--------	--------

*Die Sozialgerichtsbarkeit verfügt lediglich über einen Titel für Sachverständige. Eine Untergliederung in Dolmetscher und Sachverständige erfolgt weder im Haushalt noch in der Kosten-Leistungs-Rechnung.

**Das Finanzgericht verfügt nur über 35.000 € bei „Auslagen in Rechtssachen“ insgesamt. Eine weitere Untergliederung erfolgt nur in der Kosten-Leistungs-Rechnung.

VI. **Beschlussvorschlag**

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass die Justizministerinnen und Justizminister folgenden Beschluss fassen:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bereitstellung von Kommunikationshilfen im Rahmen gerichtlicher Verfahren“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister teilen die Auffassung, dass im Interesse einer gleichberechtigten Teilhabe insbesondere von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen an gerichtlichen Verfahren Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht, im Kosten- und Kostenerstattungsrecht sowie im Recht der Prozesskosten- und Beratungshilfe veranlasst sind.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, zeitnah einen an die Vorschläge der Arbeitsgruppe anknüpfenden Gesetzentwurf vorzulegen.